

Hinweise zum Infektionsschutz bei Kulturveranstaltungen während der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie

– Häufige Fragen und Antworten –

Stand: 19. Oktober 2020

Allgemeine Hinweise zu Veranstaltungen

Für welche Arten von Kulturveranstaltungen wurden die aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie vorübergehend erlassenen Verbote wieder aufgehoben?

Seit dem 9. Mai 2020 sind wieder alle Arten von Kulturveranstaltungen (z. B. Theater, Oper, Konzerte, Kino) erlaubt, sofern bei diesen der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Tanzveranstaltungen sind daher nicht erlaubt, für Tanzkurse gelten gesonderte Bestimmungen ähnlich denen für den Sportbetrieb.

Wie viele Besucher_innen dürfen an der Veranstaltung teilnehmen?

Die Anzahl der Teilnehmer_innen darf 100 nicht übersteigen.

Sind die Künstler_innen auf der Bühne in diesem Sinne auch als Teilnehmer_innen mitzuzählen?

Nein, die maximale Personenanzahl von 100 Teilnehmer_innen bezieht sich ausschließlich auf die Besucher_innen und gilt nicht für die Künstler_innen und die weiteren, an der Durchführung der Veranstaltung Beteiligten.

Sind auch Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmer_innen möglich?

Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmer_innen sind genehmigungspflichtig. Eine entsprechende Genehmigung durch das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt kann nur im Ausnahmefall erteilt werden. Erforderlich ist dabei die Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung aller geltenden zum Infektionsschutz notwendigen Regelungen durch die zuständigen Behörden.

Müssen die Kontaktdaten der Besucher_innen erfasst werden?

Ja. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer_innen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden und für einen Monat ab Beginn der Veranstaltung gespeichert werden. Die Aufbewahrung dieser persönlichen Daten muss vor der Einsichtnahme Dritter geschützt sein. Die persönlichen Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen.

Was gilt für Veranstaltungen im Freien?

Für Veranstaltungen im Freien gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten. Daher darf auch bei

Veranstaltungen im Freien die Anzahl der Teilnehmer_innen 100 nicht übersteigen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen muss eingehalten werden können.

Welche Besonderheiten gelten in geschlossenen Räumen?

Sofern in geschlossenen Räumen Sitzplätze eingenommen werden, sind diese durch die Veranstalterin oder den Veranstalter personalisiert zu vergeben. Gruppen von höchstens zehn Personen sowie Angehörige zweier Hausstände dürfen aneinander liegende Sitzplätze einnehmen, zu allen anderen Personen und Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Gruppen müssen vor Betreten des Veranstaltungsortes feststehen und dürfen nicht erst spontan vor Ort gebildet werden. Es wird empfohlen, die Sitzplatzvergabe zu dokumentieren.

Müssen seitens der Veranstalterin oder des Veranstalters besondere Maßnahmen zum Schutz der Besucher_innen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus unternommen werden?

Ja. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dazu verpflichtet, ein Hygienekonzept (siehe „Hinweise zum Hygienekonzept“) auszuarbeiten und umzusetzen. Außerdem müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Ist beim Besuch von Veranstaltungen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Community“-Maske) wird dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Situationen, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern vorübergehend nicht eingehalten wird, etwa beim Ein- und Auslass. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird ausdrücklich angeraten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere beim Ein- und Auslass sowie an der Kasse, von den Besucher_innen zu verlangen.

Hinweise zum Hygienekonzept

Wer ist für die Erstellung des Hygienekonzepts für eine Veranstaltung zuständig beziehungsweise verantwortlich?

Die Pflicht der Erstellung und Umsetzung eines der einzelnen Veranstaltung angepassten Hygienekonzepts liegt in der Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters. Die Erstellung des Hygienekonzepts muss auf Grundlage der aktuell für Kulturveranstaltungen geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Verordnungen des Landes Hessen, erfolgen, über die sich die Veranstalterin oder der Veranstalter eigenverantwortlich und kontinuierlich zu informieren hat. Auch die aktuellen Hygienevorschriften und Empfehlungen, insbesondere des Robert-Koch-Instituts und/oder des zuständigen Gesundheitsamts, sind dabei stets zu beachten.

Was ist bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu beachten?

Die Ausarbeitung des Hygienekonzepts soll entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Durch eine diesen Empfehlungen gemäße Wegeführung sowie Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich Personen ansammeln könnten (z.B. im Einlassbereich, vor gastronomischen Angeboten oder vor den Toiletten), ist die Einhaltung der Mindestabstands jederzeit zu gewährleisten. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist jedoch zulässig. Das Hygienekonzept soll auch die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln beim Kontakt zwischen Besucher_innen und Mitarbeiter_innen (etwa am Eingang) sicherstellen, wie überhaupt persönliche Nahkontakte (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung) zu vermeiden sind. Zudem müssen die Hygieneregeln (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette) eingehalten, Hygieneartikel, etwa Desinfektionsmittel oder entsprechend ausgestattete Sanitäreinrichtungen, zur Verfügung gestellt werden. Auch eine regelmäßige Reinigung von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und ein regelmäßiges intensives Lüften von Räumen sind erforderlich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dann verpflichtend, wenn es im Einzelfall notwendig ist. Innerhalb einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder zu Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sofern das jeweilige Hygienekonzept dem nicht entgegensteht.

Ist das Hygienekonzept genehmigungspflichtig?

Bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmer_innen bedarf das Hygienekonzept keiner Genehmigung. Damit die zuständigen Behörden das Vorliegen und die Umsetzung des Hygienekonzepts kontrollieren können, sollte dieses jedoch während der Veranstaltung in Schriftform verfügbar sein und eine für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortliche Person ausweisen.

Was ist bei der Bewirtung von Besucher_innen zu beachten?

Auch hier muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen eingehalten werden können. Kellner_innen, Servicekräfte und Küchenpersonal sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer oder Pfeffermühlen, bereitgestellt werden.

Hinweise zum Veranstaltungsbetrieb und zur -vorbereitung (Probenbetrieb)

Welche Regelungen gelten für die an einer Veranstaltung Beteiligten (Künstler_innen, Mitarbeiter_innen, Aushilfskräfte) sowie für die Vorbereitung der Veranstaltung?

Für alle beruflich oder ehrenamtlich an der Veranstaltung Beteiligten gelten die zum Gesundheitsschutz während der aktuellen Corona-Pandemie überarbeiteten Gesetze zum Arbeitsschutz, insbesondere die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Robert-Koch-Instituts (RKI). Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist dabei ebenfalls

jederzeit einzuhalten, solange die jeweilige Tätigkeit dies zulässt. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Welche besonderen Regelungen zum Infektionsschutz gelten für Aufführungen der Darstellenden Künste, für Orchester und sowie für den Probenbetrieb?

Neuproduktionen und Wiederaufnahmen von Stücken sind so zu gestalten, dass sie für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten. Bei singenden, tanzenden oder exzessiv sprechenden Personen ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Dieser kann durch geeignete technische Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) reduziert werden. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar. Für Proberäume der Darstellenden Künste gilt, dass pro Person mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen sollen; für Musikerproberäume gilt, dass sowohl zwischen Musikern als auch zwischen Chormitgliedern mindestens 3 Meter Abstand eingehalten werden sollten. Weitere Informationen finden Sie im „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ der VBG unter http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenundStudios_Probenbetrieb.pdf?

Sind besondere bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln bei der Durchführung von Veranstaltungen erforderlich?

Bauliche Maßnahmen, die der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zuträglich sind, werden insbesondere für Bereiche empfohlen, in denen ein Kontakt mit den BesucherInnen (etwa an der Kasse) regelmäßig stattfindet und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, die zur Verhinderung einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich sind.

Wichtige Information:

Bitte beachten Sie, dass die aktuell geltenden Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Kulturveranstaltungen während der Corona-Pandemie ein hohes Maß an Sicherheit ermöglichen, jedoch kein absoluter Schutz vor einer Ansteckung gewährleistet werden kann.

Allen an einer Veranstaltung Teilnehmenden wird daher dringend empfohlen, auch selbst auf den eigenen Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu achten und eine individuelle Risikoabwägung vorzunehmen.

Insbesondere gilt dies für Personen der Risikogruppen, die sich des trotz aller Maßnahmen verbleibenden Restrisikos einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Besuch einer Veranstaltung stets bewusst sein sollten. Der Schutz der Gesundheit sollte stets Vorrang haben.

Die aktuelle Fassung der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 (in der Fassung vom 19. Oktober 2020) finden Sie auf der Website des Landes Hessen unter folgendem Link:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand19.10.pdf.

Die aktuell geltenden Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie unter <https://frankfurt.de/aktuelle-meldung/sondermeldungen/allgemeinverfuegung-der-stadt-frankfurt-am-main>.

Für weitergehende Fragen zum Infektionsschutz:

Gesundheitsamt Frankfurt am Main
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 33970
E-Mail: corona@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de>

Für weitergehende Fragen zur Genehmigung von Veranstaltungen:

Gesundheitsamt Frankfurt am Main
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 33970
E-Mail: corona@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de>

Ordnungsamt Frankfurt am Main
Service-Center-Veranstaltungen (SCV)
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069 115
E-Mail: scv@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

Für weitergehende Fragen zur Kultur während der Corona-Pandemie:

Kulturamt Frankfurt am Main
Brückenstraße 3-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 36325
E-Mail: info.kulturamt@stadt-frankfurt.de
Internet: <https://www.kultur-frankfurt.de>